

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 7.

Inhalt: Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitiger Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. S. 20.

(Nr. 1492.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 30. September 1882.

Uebereinkunft.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen &c. und Apostolischer König von Ungarn es für nützlich befunden haben, gegenseitig die in der Nähe der Grenze wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, haben Allerhöchstdieselben den Abschluß einer diesfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchsthohen Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt, Wirklichen Geheimen Legationsrath Dr. Clemens August Busch;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen &c. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchsthohen Geschäftsträger Marius Freiherrn von Pasetti-Friedenburg,

welche, auf Grund der ihnen erteilten Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die deutschen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der deutsch-österreichischen Grenze wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den österreichischen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die österreichischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und